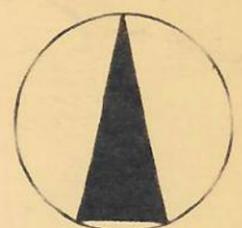


Hösbach

LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGSPLAN "SAND-SÜDWEST"



M=1:1000

Festsetzungen und Hinweise:

Art der baulichen Nutzung: Allgem. Wohngebiet
Bauweise: offene Bauweise
Mindestgrösse der Grundstücke: ca 500 m²

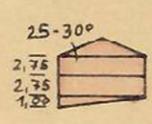
Geltungsbereichsgrenze: - - - - -

Festzusetzende Baulinien:

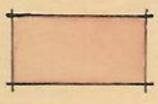
- Strassen- u. Grünflächenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche

- vorhandene Gebäude
- Grundstücksteilung-Vorschlag
- bestehende Grundstücksgrenze
- Hochspannungsleitungen
- bestehender Abwasserkanal
- bestehende Wasserleitung

2 geschossige Wohngebäude



Garagen



Allgemeines Wohngebiet

Höhe der Einfriedigungen 1.10m

PLANFERTIGER:

Wittler

HANS JEITLER

Architekt
GOLDBACH 9b, ASCHAFFENBURG
Am Wingert 49 - Tel. 7300

HÖSBACH, DEN 22.6.1965.

1 Der Bebauungsplan-Entwurf hat gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 9.7.1965 bis 8.8.1965 öffentlich ausgelegt.
Hösbach, den 9.8.1965.

Wittler
Bürgermeister

2 Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan vom 22.6.1965 gem. § 10 BBauG am 12.8.1965 als Satzung beschlossen.
Hösbach, den 13.8.1965.

Wittler
Bürgermeister

3 Genehmigungsvermerk der Regierung:
Landratsamt:
Mit/ Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BBauG mit RE vom 1.8.1966 Nr. IV/3-911a 216
Würzburg, den 1. August 1966
Regierung von Unterfranken
i. A. *Wittler*

4 Der genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BBauG vom 17.10.1966 bis 24.10.66 öffentlich ausgelegt worden. Die Genehmigung und Auslegung ist am 14.10.1966 bekanntgemacht worden. Damit ist der Plan gem. § 12 BBauG am 14.10.1966 rechtsverbindlich geworden.
Hösbach, den 17.10.1966

Wittler
Bürgermeister

Weitere Festsetzungen:

1. Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgelegt. Zulässig sind Wohngebäude, Garagen, Läden und Gaststätten. Ausnahmeweise können Nebengebäude zugelassen werden, wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit den Garagen oder Wohngebäuden errichtet und die gesetzlichen Abstände eingehalten werden.
2. Abstandsregelung:
Für die Abstandsflächen gelten Art. 6 und 7 der Bayer. Bauordnung vom Jahre 1962. Für die seitl. Grenzabstände vor nicht notwendigen Fenstern werden für die zweigeschossigen Wohngebäude mindestens 4 m festgesetzt. Gebäudeabstände somit 8 m vor nicht notwendigen Fenstern.
3. Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestgebäudeabstand nicht unterschritten wird. Soweit die gesetzlichen Abstandsflächen zwischen den Gebäuden auf dem Grundstück selbst nicht eingehalten werden können, sind diese anzubauen.
4. Zulässiges Mass der baulichen Nutzung nach § 17 der Baunutzungsverordnung:
Grundflächenzahl: 0,4
Geschossflächenzahl: 0,7